

Hundesteuersatzung der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), und der §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz –KAG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen am 21. März 2013 und zur Korrektur am 06. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuerschuldner, Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Illingen einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer gleichfalls zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.
- (3) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Illingen aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden.
- (4) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Eigentümer, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben werden.

§ 2

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben.
Sie beträgt für jeden Hund

68 €.

- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach den §§ 3, 4 und 5 dieser Steuersatzung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die eine Ermäßigung gewährt ist, als weitere Hunde mit gleichem Steuersatz. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Hundesteuersatzung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht zu berücksichtigen.
- (3) Für Gefahrhunde im Sinne der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 14. August 1991 (Amtsbl. S. 918) erhöht sich die Hundesteuer auf den dreifachen Steuersatz.
- (4) Über die zu zahlende Hundesteuer wird ein Bescheid erteilt.

§ 3

Steuerermäßigungen und -befreiungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der im § 2 angegebenen Sätze ermäßigt für:
 - 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
 - 2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes gehalten werden;
 - 3. Abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit gehalten werden;
 - 4. Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde, die für solche Funktionen im besonderen verwendet werden und die dafür vorgesehenen Prüfungen abgelegt haben. Die Prüfung ist durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachzuweisen. Die Zeugnisse müssen von den zuständigen Landesfachverbänden der jeweiligen Hunderasse ausgefertigt sein. Zeugnisse oder Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen, beträgt die Steuer 50 v. H. der in § 2 festgesetzten Steuersätze.

§ 4 Zwingersteuer

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger, sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein bei der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, für später hinzukommende Tiere in gleicher Weise die Eintragung zu veranlassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der im § 2 angegebenen Steuersätze, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für drei Hunde. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass
 1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb von einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeindeverwaltung (Steueramt) gemeldet werden;
 4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Fachorganisation, bei der die Eintragung der Hunde gemäß Abs. 1 erfolgt ist, über die Erfüllung der im Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt wird.

§ 5 Vergünstigungen bei gewerbsmäßigem Hundehandel

- (1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.
- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass
 1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;

2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeindeverwaltung (Steueramt) gemeldet werden.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Polizei-, Justiz- und Zollbeamten und dergleichen, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie der Personen, die gemäß dem Gesetz über Feld- und Forstschutz für das Saarland (FFschG) in der jeweils gültigen Fassung Feld- und Forstschutzbeauftragte sind oder sonstige gemäß dieses Gesetzes mit dem Feld- und Forstschutz beauftragte und bestätigte Personen, in der für die Durchführung des Feld-, Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
4. Diensthunde der Jagdaufseher gemäß dem Saarländischen Jagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
5. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
6. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz – oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden. § 5 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung;
8. Führhunde von Blinden;
9. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuerfreiheit kann dabei von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7

Voraussetzung zur Steuerbefreiung oder –ermäßigung

- (1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach den §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergleichen) vorhanden ist.
- (2) Der Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung ist schriftlich einzureichen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Haushaltsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Vierteljahres zu stellen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder –befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 9 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.
- (3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Vierteljahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder –befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder –befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (4) Über die Ermäßigung oder Befreiung wird ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Steuerermäßigung oder –befreiung gilt nur für die in den Bescheiden bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, zu denen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auch einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder –befreiung, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeindeverwaltung (Steueramt) anzuzeigen.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. an die Gemeindekasse zu entrichten.

- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so muss die Steuer für den laufenden Monat voll entrichtet werden.

§ 9 Anrechnung

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften aber bereits versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann – bei Vorlage der Steuerquittung – die Anrechnung der bereits entrichteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 10 Erlass der Steuer

Der Gemeinderat bzw. der von ihm beauftragte Haushalts- und Finanzausschuss kann in einzelnen Fällen oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Steuerschuld aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Illingen einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Gemeindeverwaltung (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Die gleiche Verpflichtung obliegt denjenigen, die als Verwahrer, Mieter, Nutznießer, Pfandgläubiger u. a. in den dauernden oder vorübergehenden Besitz eines Hundes gelangen. Die Anmeldung ist nach der Besitzerlangung unter Angabe des Vorbesitzers und ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer bereits entrichtet ist oder nicht, innerhalb der vorgenannten Frist vorzunehmen. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats im Sinne von § 1 Abs. 6 dem Verfügungsbefugten oder der Polizeibehörde übergeben werden.
- (2) Jeder Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss spätestens innerhalb von 14 Tagen abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung (Steueramt) oder deren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Ebenso hat jeder Haushalts- bzw. Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- bzw. Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde gemäß § 11 nicht berührt.

§ 13 Beitreibung, Rechtsbehelfe sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

Beitreibung, Rechtsbehelfe sowie Straf- und Bußgeldtatbestände regeln sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, die auch sonst im Bereich des Kommunalabgabenrechts unmittelbar geltendes Recht sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.
Zugleich tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Illingen vom 29. November 1993 mit den dazu erlassenen Nachtragssatzungen vom 17. November 1994, 31. August 2001 und 15. Mai 2007 außer Kraft.

Illingen, den 08. Mai 2013
Der Bürgermeister

